

**Per E-Mail:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstr. 65  
3003 Bern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 15. November 2022

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. August 2022 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Entwurf-Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, **MindStV**) Stellung nehmen zu können.

**1. Allgemeine Einordnung der Reform**

Aus schweizerischer Sicht besteht ein Interesse an einer möglichst einfachen Umsetzung der OECD GloBE Rules («GloBE Rules»). Aus standortpolitischer Sicht drängt es sich auf, dass die Schweiz bei der Umsetzung keine Vorreiterrolle einnimmt.

In materieller Hinsicht sollten die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz daher **nicht über die inhaltlichen Anforderungen der GloBE Rules** bzw. der **OECD-Model Rules** (nachfolgend «Mustervorschriften») hinausgehen und nur das «Notwendigste» regeln.

Dabei ist zu beachten, dass die schweizerischen Regelungen GloBE-konform sein müssen, sodass die Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz international akzeptiert wird und es nicht zu Doppelbesteuerungen derselben Gewinne durch mehrere Staaten kommt.

In Anbetracht dieser Prämissen erlauben wir uns, nachfolgend in den **Abschnitten 2 und 3** ein paar ausgewählte **standortrelevante Verbesserungsvorschläge** zur Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz zu formulieren.

## **2. Vorbemerkungen im Zusammenhang mit der UTPR**

### **2.1 Vorschlag: Verzicht auf die Einführung einer UTPR**

Wir regen an, auf die Einführung einer UTPR zu verzichten. Wir gehen davon aus, dass die UTPR für die Schweiz kaum ergiebig wäre, jedoch die Komplexität und der administrative Aufwand, die mit der Einführung einer UTPR für die Verwaltung geschaffen werden würde, erheblich sein dürften.

Zudem könnte die Schweiz mit einem Weglassen der UTPR-Umsetzung und damit durch eine schlanke Umsetzung der Reform für aus dem Ausland in die Schweiz investierende Unternehmen ein Zeichen zu Gunsten eines für die internationale Wirtschaft attraktiven und wettbewerbsfähigen Standorts setzen.

Grundsätzlich sollte aufgrund des Mechanismus der Modellregeln das Weglassen der UTPR-Umsetzung die internationale Akzeptanz dennoch gewährleistet sein. Da jedoch seitens der OECD bislang keine klare Meinungsäusserung diesbezüglich erfolgt ist und wohl auch in Kürze nicht zu erwarten ist, sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten die UTPR nur einzuführen, falls dies zwecks internationaler Akzeptanz zwingend notwendig wäre. Ein solcher Entscheid müsste dann voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2024 erfolgen (siehe nachfolgender Abschnitt 2.2).

### **2.2 Alternative: Einführung der UTPR ein Jahr nach der IIR**

Falls eine UTPR eingeführt werden soll, dann plädieren wir dafür, die UTPR analog dem Vorschlag in der EU auch in der Schweiz ein Jahr später als die IIR einzuführen. Gemäss aktuellem Planungsstand wäre dies somit per 1.1.2025. Dies ist in Übereinstimmung mit allen bisher bekannten nationalen Implementierungen innerhalb und ausserhalb der EU. Eine Einführung der UTPR bereits im Jahre 2024 hätte eine äusserst negative Signalwirkung auf die Standortattraktivität der Schweiz.

### **3. Nutzung der Ausnahmen im Rahmen der Mustervorschriften**

#### **3.1 Multinationale Gruppen in initialer Phase der internationalen Expansion**

Sofern die UTPR entgegen unseren Ausführungen in Abschnitt 2.1 eingeführt wird, plädieren wir dafür, die Ausnahmen von der UTPR für multinationale Gruppe in initialer Phase der internationalen Expansion für die ersten fünf Jahre gemäss Art. 9.3 der Mustervorschriften einzuführen und auf die Ausnahme gemäss Art. 9.3.5 Mustervorschriften für die Schweiz als «Reference Jurisdiction» zu verzichten.

Aus Sicht einer standort- und wettbewerbsfreundlichen Umsetzung sollten die bereits von der OECD vorgesehenen Ausnahmen (auch wenn diese nur zeitlich limitiert sind), von der Schweiz so umfassend wie möglich ins innerstaatliche Recht übernommen werden. Einerseits wird damit die Attraktivität der Schweiz für neue «Start-up»-Unternehmen gestärkt, welche im Ausland wachsen wollen und dafür initial bloss eine geographisch beschränkte Präsenz erfordern, andererseits werden bestehende grosse KMUs mit primär, aber nicht ausschliesslich Schweizer Präsenz und Umsatz über EUR 750 Mio. vom erheblichen, aber nicht notwendigen bürokratischen Aufwand der Mindestbesteuerung verschont.

Die Aussagen im erläuternden Bericht zu Art. 6 Abs. 3 MindStV sind für uns nicht nachvollziehbar. Dass die Schweiz mit dem Verzicht auf die Ausnahme einen Anreiz bei anderen Staaten für eine flächendeckende Einführung der Mindestbesteuerung und den Ausschluss möglicher Ausnahmen schafft, dürfte illusorisch sein. Ebenso ist nicht ersichtlich, wieso dadurch vermieden würde, dass die Schweiz mit Konkurrenzstandorten konfrontiert wäre, die steuerlich attraktiver sind. Genau das Gegenteil wäre der Fall. Soweit andere Staaten die Mindestbesteuerung nicht einführen (so z.B. die USA), und z.B. andere (EU-)Staaten die Ausnahme gemäss Art. 9.3 der Mustervorschriften einführen (wie gemäss EU-Direktive vorgesehen), ergäbe sich ein eindeutiger Standortnachteil im Vergleich mit solchen ausländischen Staaten. Aufstrebende US-Konzerne würden dann wohl ihre initiale internationale Expansion in Europa primär in (steuerlich attraktiveren) EU-Staaten konzentrieren und nicht in der Schweiz.

Zudem empfiehlt es sich aufgrund der vorstehenden Standortüberlegungen, dass die Schweiz für die Unternehmen, welche sich in der initialen Phase der internationalen Expansion befinden, in Übereinstimmung mit der Ausnahme von der UTPR **auch eine Ausnahme von der nationalen Ergänzungssteuer einführt.**

### **3.2. Ausnahme bei fehlender Umsetzung in einzelnen Staaten**

Darüber hinaus sollte u.E. eine Ausnahme von der nationalen und internationalen Ergänzungssteuer (einschliesslich UTPR) für Unternehmen vorgesehen werden, welche gemäss den Mustervorschriften zwar grundsätzlich für die Mindeststeuer qualifizieren, aber wegen fehlender Umsetzung in einzelnen Staaten und/oder aufgrund ihrer geographisch limitierten globalen Präsenz weder einer IIR noch einer UTPR unterworfen sind.

Auch in dieser Konstellation ist dem Prinzip einer standort- und wettbewerbsfreundlichen Umsetzung dem Interesse an einer global flächendeckenden Umsetzung Vorrang zu gewähren. Dies kann insb. für US-Unternehmen, abhängig von ihrer internationalen geographischen Konstellation, von grosser Bedeutung sein.

Das vorrangige Prinzip einer standort- und wettbewerbsfreundlichen Umsetzung soll lediglich dort begrenzt werden, wo andernfalls die Umsetzung der Mindestbesteuerung in der Schweiz von der OECD nicht mehr als «Qualifying» beurteilt würde.

Aus unserer Sicht sollte eine solche Ausnahme nicht dazu führen, dass der Schweiz das Prädikat einer qualifizierenden Umsetzung aberkannt wird. Denn die vorgeschlagene Ausnahme läuft weder den Interessen anderer Mitgliedstaaten des Inclusive Frameworks zuwider, noch tangiert sie deren eigene Besteuerungsberechtigung aus einer mit den Musterregeln konformen nationalen Umsetzung.

Nachdem jedoch wohl erst zu einem viel späteren Zeitpunkt im Rahmen des von der OECD vorgesehenen Peer Reviews definitiv Gewissheit darüber erlangt werden kann, wieweit die Ausnahme vielleicht dennoch das Prädikat «Qualifying» gefährden könnte, schlagen wir vor, dass dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt wird, welche er zu Beginn auch ausüben soll, d.h. mittels separatem Beschluss die Ausnahme als anwendbar zu erklären und nur, wenn es

sich zur Wahrung einer qualifizierenden Umsetzung im Rahmen des internationalen Peer Reviews tatsächlich als unerlässlich erweisen sollte, diese dann dafür zeitlich auch rasch aufheben zu können.

Wir schlagen deshalb vor, **Art. 4 Abs. 3 MindStV** wie folgt **neu** zu formulieren:

*«Der Bundesrat kann Gewinne von steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten von der schweizerischen Ergänzungssteuer ausnehmen, sofern die der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit nachweist, dass weder im Staat der obersten Muttergesellschaft noch in einem anderen Staat, in welchem die Unternehmensgruppe mit Geschäftseinheiten präsent ist, eine Mindestbesteuerung gemäss den Mustervorschriften erhoben wird».*

Eine **analoge Ausnahme** sollte für die **internationale Ergänzungssteuer** in einem **neuen Absatz 4 von Art. 6 MindStV** aufgenommen werden.

#### **4. Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der MindStV**

##### **4.1 Art. 2 Abs. 1 MindStV**

Eine bloss statische Übernahme der Mustervorschriften anstelle einer dynamischen ist für die Planungssicherheit der schweizerischen Geschäftseinheiten problematisch. Bei allfälligen künftigen Neufassungen müsste jeweils die schweizerische Umsetzung abgewartet werden, was unnötige Verzögerungen zur Folge hätte und entsprechend Rechtsunsicherheiten schaffen würde. Zudem könnten andere Staaten die umfassende und einheitliche Rechtsanwendung der Mustervorschriften der Schweiz – bis zur schweizerischen Umsetzung oder bei Nicht-Umsetzung der Neufassung der Mustervorschriften ins nationale Recht – in Frage stellen, und ihrerseits internationale Ergänzungssteuern auf den Gewinnen von schweizerischen Rechtseinheiten erheben.

Entsprechend schlagen wir vor, eine **dynamische Übernahme der Mustervorschriften** einschliesslich künftiger Änderungen in die MindStV aufzunehmen, es sein denn, der Bundesrat weiche bewusst davon ab. Aufgrund von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 4 E-BV erster Satz hat der Bundesrat dazu das Recht.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden **abgeänderten Wortlaut** von **Art. 2 Abs. 1 MindStV** vor:

*«Unter Vorbehalt von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 4 E-BV der Bestimmungen dieser Verordnung und bundesgesetzlicher Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung sind die «Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)» des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dezember 2021 (Mustervorschriften) in ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung anwendbar.»*

#### **4.2 Art. 2 Abs. 3 MindStV (Anwendungsbereich; «Implementing Jurisdiction»)**

Die internationale Ergänzungssteuer wird gem. Art. 2.1.6 der Mustervorschriften grundsätzlich nur von nicht der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten erhoben. Der Kommentar zu Art. 2.1.6 räumt jedoch das Wahlrecht ein, die internationale Ergänzungssteuer auch auf Geschäftseinheiten in der Schweiz auszuweiten. Geschäftseinheiten in der Schweiz unterliegen sowieso der schweizerischen Ergänzungssteuer, welche Vorrang hat und nach den gleichen Bestimmungen berechnet wird. Insofern hat die Ausweitung der internationalen Ergänzungssteuer keine praktische Relevanz auf die Höhe der Besteuerung der Geschäftseinheiten in der Schweiz. Im Gegensatz zu einer nationalen Ergänzungssteuer verhindert eine qualifizierte internationale Ergänzungssteuer jedoch die Besteuerung durch eine UTPR in einem anderen Staat. Dies schützt Geschäftseinheiten in der Schweiz mit einer direkten oder indirekten Muttergesellschaft in der Schweiz, für welche keine ausländische IIR anwendbar ist.

Es empfiehlt sich deshalb u.E., von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen und die internationale Ergänzungssteuer auch auf Geschäftseinheiten in der Schweiz auszuweiten. **Wir plädieren entsprechend dafür, Art. 2.1.6 der Mustervorschriften nicht umzusetzen und den Wortlaut in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 MindStV mithin anzupassen.**

Die Ausweitung der internationalen Ergänzungssteuer wird obsolet, sofern die OECD «Safe Harbor» für nationale Ergänzungssteuern einführt und die schweizerische Ergänzungssteuer dafür qualifiziert.

#### **4.3 Neue Bestimmung zur Klärung der «Excluded Entities» nach Schweizer Recht**

Die Klarstellung in Art. 1 Abs. 2 MindStV, wonach sich die steuerliche Zugehörigkeit für Zwecke der Mindestbesteuerung nach den Art. 50 bis 52 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) richtet, ist zu begrüßen. Damit wird eine nachvollziehbare Ausgangslage für die betroffenen Geschäftseinheiten geschaffen bzw. eine Brücke zwischen den Mustervorschriften und dem schweizerischen Steuerrecht geschlagen.

Ebenfalls zu begrüßen wäre eine Klarstellung, in welchem Verhältnis Art. 1.5 der Mustervorschriften (betreffend sog. «**Excluded Entities**») und Art. 56 DBG («Ausnahmen von der Steuerpflicht») zueinanderstehen. Eine solche Klarstellung auf Verordnungsebene (d.h. durch den Bund) erscheint uns wichtig, um für betroffene Geschäftseinheiten, die heute in der Schweiz steuerbefreit sind, Rechtssicherheit gewährleisten zu können und, um ein unkoordiniertes Vorgehen der Kantone zu verhindern.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir vor, einen neuen Art. 4 MindStV (1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen) zu «Excluded Entities» einzufügen.

#### **4.4 Art. 4 MindStV (Anwendungsbereich; schweizerische Ergänzungssteuer)**

In der jetzigen Version von Art. 4 MindStV wird unterlassen darauf hinzuweisen, dass der Anwendungsbereich der schweizerischen Ergänzungssteuer nur steuerlich der Schweiz zugehörige Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe erfasst und nicht auch Geschäftseinheiten rein schweizerischer Konzerne.

Zur Bestimmung der Anwendbarkeit der GloBE Rules ist der konsolidierte Umsatz der letzten vier Geschäftsjahre massgebend (vgl. Art. 1.1.1 Mustervorschriften), wobei die GloBE Rules anwendbar sind, wenn in zwei dieser vier Geschäftsjahren ein konsolidierter Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. erwirtschaftet wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 MindStV vor:

*«Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne von steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer **multinationalen** Unternehmensgruppe, deren oberste*

*Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung in den letzten vier Geschäftsjahren mindestens zweimal einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.»*

Betreffend Ausnahme für Konzerne in der initialen Phase der internationalen Expansion verweisen wir auf unsere Kommentare in Abschnitt 3.1.

#### **4.5 Art. 5 MindStV (Berechnung)**

Aufgrund des Verweises in Art. 5 erster Satz MindStV auf die sinngemässe Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer nach den Art. 5.1 bis 5.6 der Mustervorschriften ist die Notwendigkeit der in Art. 5 letzter Satz MindStV festgehaltenen Präzisierung für uns nicht erkennbar. Dass «die schweizerische Ergänzungssteuer die nationale Ergänzungssteuer in dieser Formel darstellt» und sie deshalb «in der Berechnung nicht abgezogen werden [darf]» (vgl. Erläuternder Bericht Art. 5, S. 9), sollte selbsterklärend sein.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 5 letztem Satz der MindStV vor:

*«Die schweizerische Ergänzungssteuer wird sinngemäss nach den Artikeln 5.1–5.6 der Mustervorschriften berechnet; diesbezügliche Sonderregelungen der Mustervorschriften sind ebenfalls sinngemäss anwendbar. ~~Bei der Berechnung nach Artikel 5.2.3 der Mustervorschriften wird die schweizerische Ergänzungssteuer nicht abgezogen.~~»*

Zudem sind gemäss Art. 4.3.2 (c) der Mustervorschriften Steuern aus einem ausländischen CFC-Regime (z.B. GILTI-Steuer in den USA unter der Annahme, dass diese als CFC-Steuer qualifiziert) auf die Geschäftseinheit mit dem besteuerten Gewinn zu allozieren. International wird kontrovers diskutiert, ob diese Allokation auch bei der Berechnung der nationalen Ergänzungssteuer zu berücksichtigen ist. Die Mustervorschriften und die aktuelle Version des Kommentars äussern sich dazu nicht und sehen keine Abweichung von der vorgesehenen Allokation vor.

Der Verweis auf die Mustervorschriften für die Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer beinhaltet deshalb implizit auch die Berücksichtigung von CFC-Steuern in der Schweiz. Dies reduziert die Höhe der schweizerischen Ergänzungssteuer. Aus standortpolitischer Sicht

ist dies im Interesse der Schweiz, weil erwartet wird, dass im Ausland nicht immer eine vollständige Anrechnung von nationalen Ergänzungssteuern gewährt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen plädieren wir dafür, auf eine Abweichung von den Mustervorschriften für die Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer in diesem Punkt bewusst zu verzichten und dies in der Botschaft deutlich zu machen. Sollte die OECD zu einem späteren Zeitpunkt eine Option einführen mittels der bei der Berechnung von nationalen Ergänzungssteuern ausländische CFC-Steuern nicht berücksichtigt werden, sollte die Schweiz von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch machen. Aus standortpolitischer Sicht drängt es sich auf, dass die Schweiz bei diesem Punkt eine Vorreiterrolle einnimmt und Planungssicherheit schafft.

#### **4.6 Art. 6 Abs. 1 MindStV (Anwendungsbereich; internationale Ergänzungssteuer)**

Zur Bestimmung der Anwendbarkeit der GloBE Rules ist der konsolidierte Umsatz der letzten vier Geschäftsjahre massgebend (vgl. Art. 1.1.1 Mustervorschriften), wobei die GloBE Rules anwendbar sind, wenn in zwei dieser vier Geschäftsjahre ein konsolidierter Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. erwirtschaftet wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen und der Überlegungen zur Ausweitung der internationalen Ergänzungssteuer auf Geschäftseinheiten in der Schweiz, schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 MindStV vor:

*«Die internationale Ergänzungssteuer wird bemessen auf den Gewinnen von ~~steuerlich nicht der Schweiz zugehörigen~~ Geschäftseinheiten einer ~~multinationalen~~ Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung ~~in den letzten vier Geschäftsjahren mindestens zweimal~~ einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.».*

#### **4.7 Art. 6 Abs. 2 MindStV (Anwendungsbereich; internationale Ergänzungssteuer)**

Unter Berücksichtigung der Überlegungen zur Ausweitung der internationalen Ergänzungssteuer auf Geschäftseinheiten in der Schweiz schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 MindStV vor:

«Die internationale Ergänzungssteuer wird nach den Artikeln 2.1-2.3 der Mustervorschriften über die «Income Inclusion Rule» (IIR) bemessen auf den Gewinnen von ~~steuerlich einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörigen~~ Geschäftseinheiten: (...) ».

#### **4.8 Art. 6 Abs. 3 MindStV (Anwendungsbereich; internationale Ergänzungssteuer)**

Wie eingangs ausgeführt, plädieren wir dafür, soweit eine UTPR eingeführt werden soll, für Unternehmensgruppen in ihrer "initial phase of their international activity" (vgl. Art. 9.3 Mustervorschriften) eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der UTPR während einer Übergangsphase von max. 5 Jahren vorzusehen, sofern die Schweiz als sog. «Reference Jurisdiction» gilt (d.h. die Konzerngesellschaft(en) mit den wertmässig höchsten «Tangible Assets» in der Schweiz ansässig sind).

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von **Art. 6 Abs. 3 MindStV** vor:

*«Sie ist nach den Artikeln 2.4 und 2.5 der Mustervorschriften über die «Undertaxed Payments Rule» (UTPR) anwendbar in Bezug auf Gewinne von steuerlich einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörigen Geschäftseinheiten, deren oberste Muttergesellschaft ebenfalls einem anderen Steuerhoheitsgebiet zugehörig ist, sofern mindestens eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe steuerlich der Schweiz zugehörig ist und in Bezug auf die Gewinne der betreffenden ausländischen Geschäftseinheiten keine ausländische IIR anwendbar ist. Die Ausnahme gemäss Artikel 9.3 der Mustervorschriften von der UTPR ist während maximal fünf Jahren für Unternehmen in ihrer initialen Phase der internationalen Expansion anwendbar.»*

Zudem plädieren wir dafür, die **Ausnahme für Konzerne in der initialen Phase der internationalen Expansion** auch für die nationalen Ergänzungssteuer auszudehnen (vgl. unsere einleitenden Kommentare in Abschnitt 3.1).

#### **5. Ergänzende Bemerkungen zur Übergangsphase**

In zeitlicher Hinsicht sollten die schweizerischen Bestimmungen zur Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz in Abstimmung mit dem Inkrafttreten der innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der GloBE Rules in anderen Staaten (insb. EU-Staaten) erfolgen.

Unklar ist u.E. dabei, wie die Schweiz die GloBE Rules für Konzerne einführen wird, deren Abschlüsse nicht dem Kalenderjahr folgen. Nach aktuellem Wortlaut wird die MindStV am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Inwieweit mit einem unterjährigem Geschäftsjahr mit Ende bspw. 31. März 2024, 30. Juni 2024 oder 30. September 2024 umzugehen ist, wird jedoch weder in der Verfassungsgrundlage noch in der MindStV angesprochen.

Aus Erwägungen der Rechtssicherheit und in Abstimmung mit den Regeln im Ausland schlagen wir entsprechend vor, dass der Vorschlag der EU dazu in die MindStV aufgenommen wird, um entsprechend Klarheit zu schaffen. Der Vorschlag der EU sieht vor, dass die GloBE Regeln für das erste Geschäftsjahr mit Beginn nach dem 31. Dezember 2023 zur Anwendung kommen sollen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch  
Präsident Fachbereich Steuern



Livio Bucher  
Fachsekretär Kommission Steuern